



Marktgemeinde Laßnitzhöhe

Politischer Bezirk: Graz-Umgebung

Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe

Tel: 03133/2237, Fax: 03133/2237/31

E-Mail: gde@lassnitzhoehe.gv.at

Amtsstunden: Montag und Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

angeschlagen am:

07.11.2018

abgenommen am:

Zahl: 030/01/502/2018

Sachb.: Michael Wagner, DW 24
E-Mail: wagner@lassnitzhoehe.gv.at

Laßnitzhöhe, am 07.11.2018

- Gegenstand:** Flicker Herbert, Am Gaasberg 1, A-8162 Passail
1. eines zweigeschossigen Zubaus im SO und einer Terrassenüberdachung im SW des bestehenden Wohnhauses
 2. Änderung der Ansichten
 3. von Abstellflächen für 3 PKW
 4. Geländeänderungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **07.12.2017** hat **Flicker Herbert, Am Gaasberg 1, A-8162 Passail**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung

1. eines zweigeschossigen Zubaus im SO und einer Terrassenüberdachung im SW des bestehenden Wohnhauses
2. Änderung der Ansichten
3. von Abstellflächen für 3 PKW
4. Geländeänderungen

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: 1453, EZ: 1484, KG: Laßnitzhöhe**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

28.11.2018 um ca. 15:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** (Johann Kogler Weg 8) angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Flächenwidmungsplanausweisung: WA 0,2-0,8